

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht KONINKLIJKE TEN CATE N.V. mit Sitz in Almelo (die Niederlande) und aller mit Koninklijke Ten Cate N.V. verbundenen Unternehmen, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Rechtbank Almelo (die Niederlande) am 20-3-2008 unter der Nummer 22/2008

Protective Fabrics
Outdoor Fabrics
Aerospace Composites
Armour Composites

Geosynthetics
Industrial Fabrics
Grass

 **TENCATE**
materials that make a difference

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 ANWENDBARKEIT

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge zwischen Koninklijke Ten Cate N.V. oder mit ihr verbundenen Unternehmen (im Nachfolgenden „Verkäufer“ genannt) auf der einen und einem Vertragspartner auf der anderen Seite insbesondere in Zusammenhang mit Warenlieferungen durch den Verkäufer an den Vertragspartner, sofern seitens der Vertragsparteien nicht schriftlich von diesen Geschäftsbedingungen abgewichen wurde.
- 1.2 Unter Vertragspartner wird derjenige verstanden, in dessen Auftrag und/oder auf dessen Rechnung Warenlieferungen erfolgen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Der Verkäufer lässt solche Geschäftsbedingungen nicht gelten, sofern und insoweit ihre Anwendbarkeit vom Verkäufer nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurde.
- 1.4 An allen Stellen, an denen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Lieferung (von Waren)“ die Rede ist, fällt darunter auch das Erbringen von dienst- und werkvertraglichen Leistungen gleich welcher Art.

ARTIKEL 2 ANGEBOTE, BESTELLUNGEN, ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 2.1 Die vom Verkäufer abgegebenen Angebote sind freibleibend; sofern nicht anders angegeben, haben die eine Laufzeit von 30 Tagen.
- 2.2 Eine beim Verkäufer aufgegebenen Bestellung gilt als Angebot des Vertragspartner, das erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer (anhand einer Auftragsbestätigung) als vom Verkäufer angenommen betrachtet werden kann.
- 2.3 Zu vom Verkäufer abgegebenen Angeboten gehören Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Proben, Beschreibungen, Abbildungen, Maßangaben und dergleichen sowie eventuelle Anlagen und Bescheide, die sich auf die Angebote des Verkäufers beziehen. Dies alles bleibt, wie auch vom Verkäufer in diesem Zusammenhang angefertigte und benutzte Gerätschaften, Eigentum des Verkäufers und ist auf einmalige Aufforderung des Verkäufers hin zurückzugeben und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zur Kenntnis gebracht oder zur Verfügung gestellt werden.

- 2.4 Zusagen seitens oder Vereinbarungen mit Personal des Verkäufers haben, soweit diese Personen keine Vertretungsbefugnis besitzen, für den Verkäufer keinerlei Verbindlichkeit, sofern sie nicht zuvor von einem befugten Vertreter des Verkäufers schriftlich bestätigt wurden.
- 2.5 Es wird davon ausgegangen, dass eine dem Vertragspartner vom Verkäufer zugeschickte Auftragsbestätigung eine vollständige und korrekte Wiedergabe des Inhalt des geschlossenen Vertrags darstellt. Im Falle einer vom Verkäufer verschickten Auftragsbestätigung wird davon ausgegangen, dass der Vertrag zum Zeitpunkt des Versands der Auftragsbestätigung zustande gekommen ist. Sofern der Vertragspartner dem Verkäufer nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitgeteilt hat, ihrem Inhalt nicht zustimmen zu können, wird davon ausgegangen, dass er den Inhalt der Auftragsbestätigung akzeptiert.
- 2.6 Der Inhalt von Preislisten, Prospekten, Druckwerk und dergleiche des Verkäufers hat für den Verkäufer keine Verbindlichkeit, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich auf diesen Inhalt verwiesen wird. Jede neue Preisangabe des Verkäufers setzt die vorherige außer Kraft.

ARTIKEL 3 PREISE

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind alle vom Verkäufer genannten Preise ohne MwSt.
- 3.2 Die vom Verkäufer genannten Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Zustandekommen des Vertrags geltenden Kostenfaktoren, wie Währungskursen, Herstellerpreisen, Rohstoff- und Materialpreisen, Lohn- und Transportkosten, Versicherungsprämien, Steuern, Einfuhrzöllen und anderen staatlichen Abgaben.
- 3.3 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält sich der Verkäufer das Recht auf Preisänderungen vor. Im Falle einer Preisänderung hat der Vertragspartner das Recht, den geschlossenen Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, falls es sich dabei um eine Preissteigerung von mehr als 10 % handelt. Die Auflösung hat direkt nach der Kenntnisnahme von der Preissteigerung durch den Vertragspartner zu erfolgen. Ist eine Preissteigerung auf eine gesetzliche oder sonstige staatliche Maßnahme zurückzuführen, hat der Verkäufer das Recht, die Preissteigerung an den Vertragspartner weiterzugeben,

selbst wenn ein Festpreis vereinbart wurde, ohne dass dem Vertragspartner daraus ein Auflösungsrecht entsteht.

ARTIKEL 4 LIEFERUNG, LIEFERFRIST, TEILLIEFERUNGEN

- 4.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Warenlieferung frei Haus und werden die Waren auf Gefahr des Vertragspartners transportiert.
- 4.2 Sofern nicht vereinbart wurde, dass der Vertragspartner selbst für den Transport der Waren Sorge trägt, werden die Waren vom Verkäufer auf die vom Verkäufer anzugebende Weise und von einem vom Verkäufer auszuwählenden Frachtführer transportiert. Wünscht der Vertragspartner, dass die Waren auf eine andere Weise als im vorigen Satz beschrieben transportiert werden, gehen die damit verbundenen zusätzlichen Kosten auf Rechnung des Vertragspartners.
- 4.3 Der Verkäufer hat das Recht, die vereinbarte Liefermenge um 10 % zu über- oder unterschreiten.
- 4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie ihm laut Vertrag zur Verfügung gestellt oder geliefert werden. Verweigert der Vertragspartner die Abnahme oder versäumt er die Erteilung von für die Lieferung notwendigen Auskünften oder Anweisungen, werden die Waren auf Gefahr des Vertragspartners gelagert. In diesem Fall hat der Vertragspartner alle zusätzlichen Kosten, darunter auf alle Fälle Lagerkosten, zu zahlen. In diesem Fall hat der Verkäufer zudem das Recht, vor dem zuständigen Gericht die Befreiung des Verkäufers von seiner Verpflichtung zur Lieferung der vereinbarten Waren oder die Zahlung des Kaufpreises für den nicht abgenommenen Teil ohne vorherige Mahnung zu beantragen.
- 4.5 Abweichend vom vorigen Absatz dieses Artikels gilt im Falle von Blockbestellungen (d.h. bei Verträgen, in denen die Qualität der Waren in Bezug auf Farbe und/oder Dessin und/oder die zeitliche Planung der Lieferung noch nicht spezifiziert ist) die folgende Bestimmung: Falls ein Vertrag eine Blockbestellung enthält, hat der Vertragspartner Farbe und/oder Dessin und/oder die zeitliche Planung der Lieferung in Bezug auf Zeiteinheiten rechtzeitig zu spezifizieren. Falls der Vertragspartner dies versäumt hat, jedoch nachholt und die genannten Spezifikationen dem Verkäufer innerhalb von zehn Tagen, nachdem die Spezifikation hätte erfolgen müssen,

nachträglich vorlegt, hat der Verkäufer das Recht, die vereinbarte Lieferfrist um einen Zeitraum von dreißig Tagen zu verlängern. Falls auch die vorgenannte Frist von zehn Tagen, nachdem die Spezifikation hätte erfolgen müssen, verstrichen ist, ohne dass dem Verkäufer die vorgenannten Spezifikationen vom Vertragspartner vorgelegt wurden, hat der Vertragspartner dem Verkäufer eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu leisten, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers, darunter das Recht des Verkäufers, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, inbegriffen.

- 4.6 Sofern nicht anders vereinbart, beginnen die vom Verkäufer genannten Lieferfristen an dem Tag, an dem der Vertrag zustande gekommen ist, sofern der Verkäufer über alle Angaben, die er für die Vertragsausführung benötigt, verfügt. In der vom Verkäufer genannten Lieferfrist wird der Zeitpunkt angegeben, an dem die Waren zum Versand bereitgestellt werden. Falls die vom Verkäufer genannte Lieferfrist in Form einer Jahreszahl und Wochenummer angegeben wird, ist darunter der Freitag der betreffenden Woche nach der international festgelegten Wochenummerierung zu verstehen.
- 4.7 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist eine vereinbarte Lieferfrist keine Endfrist. Daher hat der Vertragspartner den Verkäufer im Falle einer nicht fristgerechten Lieferung in Verzug zu setzen.
- 4.8 Wenn dem Verkäufer mitgeteilte Auftragsänderungen zu einer Verlängerung des für die Vertragsausführung benötigten Zeitraums führen, wird die Lieferfrist um diesen zusätzlich benötigten Zeitraum verlängert.
- 4.9 Die Lieferfrist basiert auf der Erwartung, dass der Verkäufer die werkvertraglichen Leistungen, wie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhergesehen, erbringen kann und die für die Vertragsausführung benötigten Werkstoffe dem Verkäufer rechtzeitig geliefert werden.
- 4.10 Der Verkäufer hat das Recht, verkaufte Waren in Teilen zu liefern. Bei Teillieferungen hat der Verkäufer das Recht, jede Teillieferung gesondert zu fakturieren.

ARTIKEL 5 VERTRAGSBEENDIGUNG

- 5.1 In den folgenden Fällen sind die Forderungen des Verkäufers gegen den Vertragspartner sofort fällig:
- falls der Verkäufer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Umständen erhält, die ihm begründet Anlass zu der

Befürchtung geben, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- im Falle von Liquidation, Insolvenz oder Zahlungsaufschub auf Seiten des Vertragspartners;
- falls der Verkäufer vom Vertragspartner eine Sicherheit für die Erfüllung verlangt hat, und diese Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe gestellt wird;
- falls der Vertragspartner auf andere Weise in Verzug geraten ist und seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

In den genannten Fällen hat der Verkäufer das Recht, die weitere Vertragsausführung auszusetzen und/oder den Vertrag aufzulösen, während der Vertragspartner, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers, verpflichtet ist, den dadurch erlittenen Schaden des Verkäufers zu ersetzen.

- 5.2 Falls sich mit Bezug auf Personen und/oder Material, die der Verkäufer bei der Vertragsausführung einsetzt oder pflegt einzusetzen, Umstände ergeben, die die Vertragsausführung unmöglich oder so aufwendig machen und/oder so unverhältnismäßig verteuern, dass die Vertragserfüllung nicht mehr billigerweise verlangt werden kann, hat der Verkäufer das Recht, den Vertrag aufzulösen.

ARTIKEL 6 MÄNGEL, REKLAMATIONSFRISTEN

- 6.1 Der Vertragspartner gewährleistet die Korrektheit und Vollständigkeit seiner Angaben gegenüber dem Verkäufer. In Bezug auf Angaben des Verkäufers zu Maßen, Menge, Farbechtheit und dergleichen hat der Vertragspartner bei den vom Verkäufer gelieferten Waren mit handelsüblichen Toleranzen und Änderungen von geringer Bedeutung zu rechnen. Aus derartigen Abweichungen kann der Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegen den Verkäufer ableiten. Daher dürfen die vom Verkäufer gelieferten Waren von der Beschreibung im Vertrag abweichen, falls und insoweit es sich dabei um Maßunterschiede, Mengenunterschiede und/oder Änderungen von geringer Bedeutung handelt, darunter branchenübliche oder technisch nicht zu verhindernde geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbe, Breite, Gewicht, Finish, Dessin und dergleichen inbegriffen.
- 6.2 Der Vertragspartner hat die gelieferten Waren bei der Lieferung zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

Dabei hat der Vertragspartner festzustellen, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, genauer gesagt: ob die richtigen Waren geliefert wurden, ob die gelieferten Waren hinsichtlich Quantität (beispielsweise Stückzahl und Menge) den Vereinbarungen entsprechen, ob die gelieferten Waren den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder – falls diese nicht vereinbart wurden – den Anforderungen, die im Hinblick auf eine normale Benutzung und/oder Handelszwecke gestellt werden dürfen, entsprechen.

- 6.3 Sichtbare Mängel oder Fehlmengen sind dem Verkäufer vom Vertragspartner innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung schriftlich zu melden.
- 6.4 Nicht sichtbare Mängel sind dem Verkäufer vom Vertragspartner innerhalb von 10 Tagen, nachdem sie entdeckt wurden oder billigerweise hätten entdeckt werden müssen, auf alle Fälle innerhalb eines Jahres nach der Lieferung schriftlich zu melden.
- 6.5 Jede Beanstandung hat schriftlich per Einschreiben oder per Telefax zu erfolgen und hat mit Angabe des Datums und der Rechnungsnummer der betreffenden Waren eine deutliche und exakte Beschreibung der Reklamation zu enthalten.
- 6.6 Auch im Falle einer rechtzeitigen Beanstandung hat der Vertragspartner seiner Zahlungs- und Abnahmepflicht mit Bezug auf gekaufte Waren weiterhin Folge zu leisten.
- 6.7 Waren können ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens des Verkäufers retourniert werden.

ARTIKEL 7 HAFTUNG

- 7.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gewährt der Verkäufer keine Garantie für gelieferte Waren.
- 7.2 Im Falle einer Haftung des Verkäufers ist die Haftung auf den Rechnungswert der betreffenden Waren begrenzt.
- 7.3 Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden wie Schäden in Form von Ertragsausfall oder sonstigen indirekten Schäden.
- 7.4 Auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Warenlieferungen vor allem aus Produkten bestehen, die (vom Vertragspartner) zur Herstellung eines Endprodukts verarbeitet werden, übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für einen unsachgemäßen Umgang mit gelieferten Waren. Unter unsachgemäßem Umgang wird unter anderem eine Behandlung der Waren zu einem anderen als dem vorgesehenen Verwendungszweck und die gegen die

- Gebrauchsvorschriften verstoßende Be- oder Verarbeitung oder Verwendung der Waren verstanden.
- 7.5 Jeder Anspruch des Vertragspartners gegen den Verkäufer verfällt ein Jahr, nachdem die Waren dem Vertragspartner vertragsgemäß geliefert oder zur Verfügung gestellt wurden, sofern der Vertragspartner den Verkäufer nicht innerhalb dieses Zeitraums verklagt hat.
- 7.6 Der Vertragspartner schützt den Verkäufer gegen Schadenersatzansprüche Dritter in Zusammenhang mit den dem Vertragspartner vom Verkäufer gelieferten Waren oder den im Auftrag des Vertragspartners vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen, soweit diese Schäden aufgrund des Vertrags und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rechtsverhältnis mit dem Vertragspartner nicht auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers gehen.
- 7.7 Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen formulierten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, falls der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seitens des Verkäufers oder der leitenden Angestellten des Verkäufers zurückzuführen ist.

ARTIKEL 8 EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Die aufgrund eines Vertrags gelieferten oder zu liefernden Waren bleiben das Eigentum des Verkäufers, bis der Vertragspartner die Gegenleistung(en) mit Bezug auf diese Waren vollständig erbracht hat. Falls der Verkäufer aufgrund dieses bzw. dieser Verträge Dienstleistungen erbracht hat oder zu erbringen hat, bleiben die im vorigen Satz genannten Waren Eigentum des Verkäufers, bis der Vertragspartner auch die Forderungen des Verkäufers mit Bezug auf die diesbezügliche(n) Gegenleistungen vollständig erbracht hat. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen, die dem Verkäufer wegen einer Nichterfüllung dieses bzw. dieser Verträge seitens des Vertragspartners gegen diesen entstehen.
- 8.2 Falls das Recht des Bestimmungslandes der gekauften Waren über den in Absatz 1 genannten Eigentumsvorbehalt hinausgehende Vorbehaltsmöglichkeiten bietet, gilt zwischen den Vertragsparteien die stillschweigende Vereinbarung, dass diese weitergehenden Vorbehaltsmöglichkeiten zugunsten des Verkäufers als Ausbedungen zu betrachten sind, in dem Sinne, dass, wenn sich objektiv nicht feststellen lässt, auf welche weitergehenden Regeln sich diese Bestimmung

bezieht, die oben in Absatz 1 genannte Bestimmung ihre Gültigkeit behält.

- 8.3 Vom Verkäufer gelieferte Waren, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen ausschließlich im Rahmen einer normalen Betriebsausübung weiterverkauft werden. Im Falle einer Insolvenz oder eines Zahlungsaufschubs auf Seiten des Vertragspartners ist auch der Weiterverkauf im Rahmen einer normalen Betriebsausübung nicht gestattet. Im Übrigen hat der Vertragspartner nicht das Recht, die Waren zu verpfänden oder ein anderes Recht an ihnen zu begründen.
- 8.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen und dauerhaft gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Police dieser Versicherung sowie den Nachweis der Prämienzahlung dem Verkäufer auf einmalige Aufforderung hin zur Einsichtnahme vorzulegen.

ARTIKEL 9 ZAHLUNG

- 9.1 Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum anhand eines gesetzlichen Zahlungsmittels entweder in bar in der Geschäftsstelle des Verkäufers oder anhand einer Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Bankkonto des Verkäufers zu erfolgen. Ist die vollständige Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgt, ist der Vertragspartner in Verzug; ab dem Verzugszeitpunkt hat der Vertragspartner auf den fälligen Betrag Zinsen in Höhe der für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner geltenden gesetzlichen Zinsen zu zahlen.
- 9.2 Im Falle der Einzahlung auf das Bankkonto des Verkäufers gilt der Wertstellungstag auf diesem Konto als Zahlungstag.
- 9.3 Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, vom Vertragspartner für Lieferungen eine Barzahlung vor der Warenlieferung oder eine Sicherheit in ausreichender Höhe zu verlangen.
- 9.4 Die Zahlung hat ohne Kürzung oder Verrechnung zu erfolgen.
- 9.5 Vom Vertragspartner geleistete Zahlungen dienen stets zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten, dann zur Begleichung der ältesten offenen Forderung, auch wenn der Vertragspartner erklärt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

ARTIKEL 10 INKASSOKOSTEN

- 10.1 Falls der Verkäufer gegen den säumigen Vertragspartner Eintreibungsmaßnahmen ergreift, gehen die Kosten dieser Eintreibung mit einem Mindestbetrag von 10 % der offenen Beträge zu Lasten des Vertragspartners. Außergerichtliche Kosten fallen bereits bei der ersten Mahnung an.
- 10.2 Der Vertragspartner hat dem Verkäufer die gerichtlichen Kosten des Verkäufers durch alle Instanzen zu zahlen, sofern sie nicht unangemessen hoch ausfallen. Diese Klausel gilt nur, wenn der Verkäufer und der Vertragspartner mit Bezug auf einen Vertrag, auf den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden, ein Gerichtsverfahren führen und ein rechtskräftiges Gerichtsurteil ergangen ist, in dem der Vertragspartner in vollem Umfang oder in überwiegendem Maße ins Unrecht gesetzt wird.

ARTIKEL 11 HÖHERE GEWALT

- 11.1 Unter höherer Gewalt sind Umstände zu verstehen, die die Erfüllung der Verpflichtung verhindern und nicht dem Verkäufer anzulasten sind. Darunter fallen (falls und insoweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unverhältnismäßig stark erschweren) auch: Arbeitsniederlegungen, ein genereller Mangel an benötigten Rohstoffen sowie an anderen zum Erbringen der vereinbarten Leistung benötigten Sachen und Dienstleistungen, unvorhersehbare Verzögerungen bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen der Verkäufer abhängig ist, der Umstand, dass der Verkäufer eine in Zusammenhang mit der von ihm selbst zu erbringenden Leistung relevante Lieferung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erhält; staatliche Maßnahmen, die den Verkäufer daran hindern, seine Verpflichtungen rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß zu erfüllen, extrem hohe krankheitsbedingte Arbeitsausfälle, Terroranschläge, Einschränkung oder Einstellung der Lieferungen von öffentlichen Versorgungsbetrieben, Brand, die fehlende oder unzureichende Verfügbarkeit von (Roh-)Stoffen, die für die Herstellung der zu liefernden Waren benötigt werden, Unterbrechungen infolge von Frost oder anderen Witterungseinflüssen sowie Transportprobleme allgemeiner Art.
- 11.2 Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, sich auf höhere

Gewalt zu berufen, auch wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, erst nach dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer die Verpflichtung hätte erfüllen müssen, eintritt.

- 11.3 Die Lieferverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers werden für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt. Falls der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Verkäufers aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als drei Monate andauert, haben beide Vertragsparteien das Recht, den Vertrag aufzulösen. In diesem Fall besteht keine Schadenersatzpflicht.
- 11.4 Falls der Verkäufer die eigenen Verpflichtungen beim Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise erfüllt hat oder die eigenen Verpflichtungen nur teilweise erfüllen kann, hat er das Recht, den bereits gelieferten bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und hat der Vertragspartner diese Rechnung zu begleichen, als wenn es sich um einen gesonderten Vertrag handelte.

ARTIKEL 12 GEHEIMHALTUNG

Beide Vertragsparteien sind, abgesehen von den geltenden gesetzlichen Verpflichtungen, zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, von denen sie im Rahmen des Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen Kenntnis erhalten haben, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, wenn dies von der Vertragspartei, die die Informationen beschafft, mitgeteilt wird oder wenn dies aus der Art der Informationen hervorgeht.

ARTIKEL 13 GEISTIGES UND INDUSTRIELLES EIGENTUM, URHEBERRECHT

- 13.1 Der Verkäufer behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, einschließlich, ohne darauf begrenzt zu sein, der Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Datenbankrechte, Modellrechte, Warenzeichenrechte sowie der Rechte an Know-how, vor.
- 13.2 Alle vom Verkäufer vorgelegten Unterlagen und Informationen, wie Berichte, Gutachten, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software und dergleiche, bleiben das Eigentum des Verkäufers und sind ausschließlich zur Verwendung durch den Vertragspartner bestimmt und dürfen von ihm ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt, noch veröffentlicht, noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
- 13.3 Des Weiteren behält sich der Verkäufer das Recht vor, die beim Erbringen der Leistungen gesammelten Kenntnisse für

andere Zwecke zu verwenden, soweit Dritten dabei keine vertraulichen Informationen zur Kenntnis gebracht werden.

- 13.4 Falls die gelieferten Waren vom Verkäufer anhand von Spezifikationen, die vom Vertragspartner vorgelegt wurden, angefertigt wurden, gewährleistet der Vertragspartner, dass dadurch keinerlei Rechte Dritter (wie geistige und gewerbliche Eigentumsrechte) verletzt werden. Der Vertragspartner schützt den Auftraggeber vor allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter und entschädigt den Auftraggeber auf einmalige Aufforderung hin für den infolgedessen und in Zusammenhang damit vom Auftraggeber erlittenen Schaden.

ARTIKEL 14 STREITIGKEITEN

Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit des Zivilgerichts ist bei allen Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und dem Verkäufer in der ersten Instanz Almelo (die Niederlande) ausschließlicher Gerichtsstand. Der Verkäufer behält jedoch jederzeit das Recht, eine Streitigkeit vor dem laut Gesetz oder dem betreffenden internationalen Vertrag zuständigen Gericht anhängig zu machen.

ARTIKEL 15 ANWENDBARES RECHT

Für alle Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Vertragspartner gilt das Recht der Niederlande.

ARTIKEL 16 ÜBERSETZUNGEN

Im Falle von Unterschieden zwischen Übersetzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der niederländischen Fassung ist die niederländische Fassung maßgeblich.